

Mitteilung an die Anleger von

**zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

(ein Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

und

**zCapital**

(ein Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

zurzeit mit dem Teilvermögen

**- Swiss Dividend Fund**

betreffend

**I. Umstellung von zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund (übriger Fonds für traditionelle Anlagen; umzustellender Einzelfonds) in zCapital (übrige Fonds für traditionelle Anlagen in Form eines Umbrella-Fonds; aufnehmender Umbrella-Fonds)**

**II. Zusätzliche Fondsvertragsänderungen von zCapital-Umbrella (nicht die Umstellung betreffend)**

Die vorliegende Mitteilung an die Anleger der rubrizierten Anlagefonds betrifft zwei verschiedene Themenbereiche, die nachfolgend einzeln behandelt werden. Im Abschnitt I. werden die Umstellung von zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fondsvertragsänderungen behandelt. Im Abschnitt II. werden sonstige weitere Fondsvertragsanpassungen von zCapital vorgenommen, welche nicht die Umstellung betreffen.

**I. Umstellung von zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund in zCapital-Umbrella**

**1. Grundsätzliches**

Als Umstellung wird die Eingliederung bestehender Einzelfonds bzw. Teilvermögen in einen neuen oder bestehenden Umbrella-Fonds sowie die Ausgliederung von Teilvermögen als Einzelfonds verstanden. Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung beabsichtigt, den Einzelfonds zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund umzustellen. Dabei soll der bestehende Einzelfonds zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund (umzustellender Einzelfonds; im Folgenden auch: zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund) in den bestehenden Umbrella-Fonds zCapital (aufnehmender Umbrella-Fonds; im Folgenden auch: zCapital-Umbrella) eingegliedert werden. RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank hat dieser Umstellung zugestimmt.

**2. Grund für die Umstellung**

Im Interesse einer effizienteren und kostengünstigeren Fondsstruktur und -bewirtschaftung beabsichtigt Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung eine Umstellung des bestehenden Einzelfonds unter den aufnehmenden Umbrella-Fonds, dessen Sponsor und Anlageverwalter ebenfalls zCapital AG ist.

**3. Voraussetzungen der Umstellung**

Eine Umstellung stellt für den betroffenen Einzelfonds eine reine Änderung der vertraglichen „Hülle“ dar. Aus diesem Grund kann eine Umstellung nur durchgeführt werden, wenn sämtliche Fondsvertragsbestimmungen des umzustellenden Einzelfonds mit den Fondsvertragsbestimmungen des aufzunehmenden Umbrella-Fonds übereinstimmen.

Insbesondere müssen folgende Bestimmungen des Fondsvertrags des umzustellenden Einzelfonds mit dem Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds übereinstimmen: Fondsart, Fondsleitung, Depotbank, Anlegerkreis, Anteile und Anteilsklassen, Anlagepolitik (zulässige Anlagen), flüssige Mittel, Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Belastung des Fondsvermögens, Risikoverteilung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger, Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens, Prüfgesellschaft, Rechenschaftsablage, Verwendung des Erfolgs, Publikationsorgane, Umstrukturierung und Auflösung sowie Laufzeit. Ist der Fondsvertrag in einen allgemeinen und einen besonderen Teil unterteilt, können die Bestimmungen des be-

sonderen Teils (insbesondere Anlagepolitik, Risikoverteilung, Kosten etc.) voneinander abweichen, sofern sie sich im Einklang mit jenen des allgemeinen Teils befinden.

Sofern sich Bestimmungen des umzustellenden Einzelfonds mit dem Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds voneinander unterscheiden, ist eine Fondsvertragsänderung gemäss Art. 27 KAG i.V.m. Art. 41 KKV durchzuführen, welche im selben Verfahren wie die eigentliche Umstellung erfolgen kann. Die unter Bst. B. nachfolgend aufgeführten Fondsvertragsänderungen erfolgen zum Zweck der Anpassung sämtlicher Fondsvertragsbestimmungen des umzustellenden Einzelfonds an die Fondsvertragsbestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

#### **4. Verfahren der Umstellung**

Die Umstellung ist vom Gesuchsteller zu publizieren und die Anleger haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einwendung zu erheben (Art. 27 Abs. 3 KAG).

### **B. Zusammenfassung der geplanten Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit der Umstellung von zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund in zCapital**

#### **1. Streichung der Vorschriften betreffend Pooling im zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund (§ 3 Ziff. 5 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund) und Einfügen einer Teilvermögen-spezifischen Bestimmung**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird § 3 Ziff. 5 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund Vorschrift betreffend Pooling, was nicht praktiziert worden ist und wird, gestrichen.

An deren Stelle (§ 3 Ziff. 5 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund) soll folgende Vorschrift (entsprechend § 3 Ziff. 5 der zCapital-Umbrella) betreffend der Vereinigung und Auflösung von Teilvermögen treten:

*„Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von §25 auflösen.“*

#### **2. Einfügen einer Teilvermögen-spezifischen Bestimmung beim zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund (neu: § 5 Ziff. 2 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund)**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird in § 5 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund eine neue Ziff. 2 eingefügt, die § 5 Ziff. 2 der zCapital-Umbrella entspricht:

*„Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.“*

#### **3. Schaffung einer Anteilsklasse „A-Klasse“ für den zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund sowie Ergänzung der Bestimmungen des „§ 6 Anteile und Anteilsklassen“ beim zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

a) Zur Anpassung an die Anteilsklassenunterteilung sowie –bezeichnung der zCapital-Umbrella wird für den zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund eine Anteilsklasse „A-Klasse“ geschaffen, in die derzeit bestehenden Anteile des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund überführt werden sollen. Analog wird § 6 Ziff. 4 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund daher gestrichen.

b) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella werden in § 6 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund nach Ziff. 5 folgende, neue Ziffern der zCapital-Umbrella eingefügt:

*„6. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen.“*

*7. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.“*

#### **4. Ergänzung der Bestimmungen betreffend „§ 8 Anlagepolitik“ beim zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird in „§ 8 Anlagepolitik“ das Anlageuniversum des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund um folgende Bestimmung ergänzt, die der Vorschrift des § 8 Ziff. 1 lit. d) der zCapital-Umbrella entspricht.

Danach kann die Fondsleitung im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen auch in *„auf Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte, wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen“* investieren.

Die spezifische Anlagepolitik des umzustellenden zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund bleibt hiervon unberührt. Diese wird nunmehr inhaltsgleich unter § 8 Ziff. 3.2 der zCapital-Umbrella eingefügt.

#### **5. Streichung des „§ 11 Pensionsgeschäfte“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund und Ersetzung durch die Bestimmung des „§ 11 Pensionsgeschäfte“ der zCapital-Umbrella**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird „§ 11 Pensionsgeschäfte“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen und durch die folgende Bestimmungen des „§ 11 Pensionsgeschäfte“ der zCapital-Umbrella: *„Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.“*

#### **6. Ergänzungen und Streichung bei „§ 12 Derivate“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund sowie der zCapital-Umbrella**

Zur Angleichung des „§ 12 Derivate“ bei der zCapital-Umbrella sowie zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird bei der zCapital-Umbrella in dessen Ziff. 3 lit. b) folgende Bestimmung aufgenommen:

*„Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht vorgesehen.“*

§ 12 Ziff. 10 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird wie folgt ergänzt:

Der Prospekt enthält weitere Angaben *„zu den Kreditderivaten“*.

#### **7. Streichung bei „§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird sowohl bei § 13 Ziff. 1 als auch Ziff. 2 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund jeweils deren Satz 2 gestrichen.

#### **8. Änderung der Risikoverteilungsvorschriften in § 15 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird die Risikoverteilungsvorschrift des § 15 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wie folgt geändert:

a) § 15 Ziff. 3 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird durch folgende Bestimmungen, die dem § 15 Ziff. 3 der zCapital-Umbrella entspricht, ersetzt: *„Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des gesamten Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §15 Ziff. 4 und 5.“*

b) Weiter wird § 15 Ziff. 5 und Ziff. 6 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen.

c) § 15 Ziff. 8 und Ziff. 9 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund werden jeweils wie folgt ergänzt: *„Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15 Ziff. 12 und 13 nachfolgend.“*

d) Zudem soll § 15 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund um folgende Bestimmung ergänzt werden, die § 15 Ziff. 8 der zCapital-Umbrella entspricht: *„Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.“*

e) § 15 Ziff. 12 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt, die § 15 Ziff. 11 bis 13 der zCapital-Umbrella entsprechen:

*„11. Die Beschränkungen der vorstehenden § 15 Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.“*

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach §15 Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in §15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Fondsvermögen entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach §15 Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Europäische Investitionsbank (EIB), Nordische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.“

Zusammenfassend und zur besseren Verständlichkeit wird die neue Risikoverteilungsvorschrift des § 15 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wie folgt wörtlich lauten:

#### **„§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss §15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des gesamten Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §15 Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden § 15 Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15 Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15 Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erworben werden, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile (Aktien) an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden § 15 Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach §15 Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in §15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Fondsvermögen entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach §15 Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Europäische Investitionsbank (EIB), Nordische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.“

## **9. Änderung von „§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird § 16 Ziff. 3 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt, die § 16 Ziff. 3 der zCapital-Umbrella entspricht: „Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss §16 Ziff. 2 bewerten.“

Zudem wird zur Angleichung mit den Bestimmungen der zCapital-Umbrella § 16 Ziff. 5 Satz 2 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen.

Nach § 16 Ziff. 6 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird zur Angleichung folgende, Teilvermögensspezifische Bestimmung eingefügt, die § 16 Ziff. 7 der zCapital-Umbrella entspricht:

„Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) *bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;*
- d) *bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteils-klassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.“*

#### **10. Ergänzung von „§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird „§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ durch folgende Bestimmung ergänzt, die § 17 Ziff. 8 der zCapital-Umbrella entspricht:

*„Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinzahlungen i.S. von §5 Ziff. 3 oben und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht, die Anlagen leicht bewertbar und liquide sind und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinzahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält, welcher von der Prüfgesellschaft geprüft und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht wird. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinzahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinzahlungstransaktionen sind im Jahresbericht nach Massgabe der Aufsichtsbehörde zu nennen.“*

#### **11. Ergänzung von „§ 18 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

a) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird „§ 18 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund um folgende Bestimmung ergänzt, die der neugefassten § 18 Ziff. 3 der zCapital-Umbrella entspricht:

*„Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten des Vermögens desjenigen Teilvermögens, aus welchem der Anleger ausscheidet, von höchstens 0.4% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich. Der Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens ist gebührenfrei.“*

b) Zudem wird ein weitere Bestimmung beim zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund eingefügt, die § 18 Ziff. 6 der zCapital-Umbrella entspricht:

*„Allfällige Kosten im Zusammenhang mit Sacheinlagen werden nicht dem Fondsvermögen belastet.“*

#### **12. Anpassung des „§ 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

a) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird Ziff. 1 von „§ 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund wird folgt neugefasst:

- a) *Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Verwaltungskommission»).*

*Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund beträgt für*

*- Anteile der «A-Klasse» höchstens 1.60% p.a.*

*Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandepflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.*

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b) Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund, die Be-sorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und je-weils am Monatsende ausbezahlt wird («Depotbankkommission»).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.“

Zur Klarstellung wird hier darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden und effektiven Kommissionen sowie deren Maximalsätze durch diese Anpassung im Zuge der Umstellung unberührt bleiben.

- b) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird § 19 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund um folgendes Teilvermögen-spezifisches Wording, welches § 19 Ziff. 9 der zCapital-Umbrella ergäntzt:

„Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.“

### **13. Anpassung des „§ 22 Verwendung des Erfolges“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

- a) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird § 22 Ziff. 2 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt, die der § 22 Ziff. 2 der zCapital-Umbrella entspricht:

„Bis zu 30% des Nettoertrages der ausschüttenden Anteilsklassen des Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorge-tragen werden.“

- b) Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird zudem als neue § 22 Ziff. 3 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund folgende Bestimmung eingefügt, die § 22 Ziff. 3 der zCapital-Umbrella entspricht:

„Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wieder-anlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.“

### **14. Änderung des „§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung“ des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund**

Zur Angleichung an die Bestimmungen der zCapital-Umbrella wird § 26 Ziff. 2 des zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt, die der § 25 Ziff. 2 der zCapital-Umbrella entspricht:

„Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.“

## **II. Zusätzliche Fondvertragsanpassungen (nicht die Umstellung betreffend) – Änderung des „§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger“ der zCapital-Umbrella**

### **1. Änderung von § 18 Ziff. 1 der zCapital-Umbrella betreffend Ausgabekommission**

Da eine Ausgabekommission dem Anleger nicht belastet wird und auch nicht werden soll, wird dies auch im Fondsvertrag entsprechend festgelegt. Hierzu wird § 18 Ziff. 1 der zCapital-Umbrella gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei der Ausgabe von Anteilen wird dem Anleger keine Ausgabekommission belastet.“

## **2. Änderung von § 18 Ziff. 1 der zCapital-Umbrella betreffend Umtauschkommission**

Zur Klarstellung, dass keine Umtauschkommission belastet, wenn ein Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens erfolgt, wird § 18 Ziff. 3 Satz 3 der zCapital-Umbrella wie folgt geändert:

*„Der Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens ist gebührenfrei.“*

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen der Fondsverträge Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der letzten Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, bei der Depotbank RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 101, 8066 Zürich oder bei jedem Vertriebssträger bezogen werden.

Zürich, 3. April 2013

Die Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG

Die Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich